

Abschrift.

13 J. 50/33.

XII.H.26/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

- 1.) den kaufmännischen Angestellten H [] A []
aus Berlin = Charlottenburg, [], geboren am
[] zu Schwarzenau/Westpreußen,
- 2.) den Schlosser J [] E [] aus Berlin = Charlottenburg,
[], geboren am [] zu Spandau,
- 3.) den Architekten G [] G [] aus Berlin=Charlottenburg,
[], geboren am [] zu Udenhausen,

sämtliche z. Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 13. Juli 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Reichsgerichtsrat D r i v e r als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,
Dr. Froelich und Landgerichtsdirektor Dr. Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Erste Staatsanwalt Mantel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Regierungsinspektor Merck,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Die Angeklagten werden wegen Verbrechens der Vorbereitung zum
Hochverrat je zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten und zur
Kostentragung verurteilt.

Je 5 Monate und 1 Woche der Strafe sind durch die Untersu-
chungshaft verbüßt.

Im

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. sind alle Stücke des Flugblatts „Kameraden ! Hitler Reichskanzler!“ nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Persönliche Verhältnisse.

A [] hat in Berlin die Oberrealschule bis zur Untertertia besucht. Er war dann in Fell- und Rauch- und Metallwarengeschäften in Ostpreußen und Berlin tätig. Seit Mai 1929 war er arbeitslos bis auf die Zeit vom November 1931 bis Ende Januar 1932, in der er mit einem Teilhaber ein eigenes Geschäft in Berlin betrieb. Er ist ledig.

E [] ist gelernter Schlosser. Im August 1918 wurde er zum Heeresdienst eingezogen, im März 1919 wieder entlassen. Von 1920 - 1925 fand er mit Unterbrechungen Arbeit bei der Firma Siemens & Schuckert als Zeichner, Einrichter und Bauschlosser. Seit 1925 hatte er nur für kürzere Zeit hin und wieder Beschäftigung. Seit Oktober 1929 ist er kinderlos verheiratet.

G [] arbeitete bis Frühjahr 1919 in der Landwirtschaft seines Vaters. Dann erlernte er das Tischlerhandwerk, in welchem er auch verschiedentlich Arbeit fand. Von Oktober 1925 bis Juli 1927 besuchte er die Tischlerfachschole und von November 1928 bis Mai 1930 die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin. Er war als Kalkulator, Möbelzeichner und Bauleiter tätig. Seit September 1931 ist er arbeitslos. Er ist ledig.

Keiner der drei Angeklagten ist bisher bestraft.

Sachverhalt. Am 3. Februar 1933 waren die drei Angeklagten von Beauftragten der KPD. abends in ein Wirtschaftslokal in Charlottenburg bestellt worden. Es waren etwa ein Dutzend Leute anwesend, die in Gruppen eingeteilt und mit der Verteilung von Flugblättern beauftragt wurden. Die Flugblätter waren in Pergamentpapier und dann noch einmal in Zeitungspapier in Rollen verpackt. A [] erhielt 8 solche Rollen mit der Weisung, sie in die Kaserne in Ruhleben zu werfen. E [], der die Aushändigung der Rollen an A [] mit angesehen hatte, wurde angewiesen, ihn auf seinem Gang zu begleiten. Ihnen schloß sich noch der Angeklagte G [] an. Unterwegs unterhiel-

ten

XII.H. 26/1933.

ten sie sich über die Ausführung der Aufgabe. A [] äußerte, sie müßten sehen, wie sie die Rollen bei der Reichswehrkaserne los werden könnten. Sie vereinbarten, daß E [] und G [] aufpassen sollten, während A [] die Rolle über die Kasernenmauer warf. Nach 11 Uhr nachts kamen sie vom Bahnhof Ruhleben durch die Spandauer Chaussee an die Kaserne des III. Bataillons des 9. Reichswehr-Infanterie-Regiments in Ruhleben, gingen einmal an der Kaserne vorbei, um sich die Örtlichkeit anzusehen, kehrten dann um und bogen in den an der Westseite der Kaserne vorbeiführenden, unbeleuchteten und auf der anderen Seite nur von Laubengängen begrenzten Feldweg ein, um hier die Rollen unbemerkt in die Kaserne zu werfen. Sie wurden aber von dem Kriminalassistenten K [], der sie beobachtet hatte, daran gehindert und festgenommen. Bei der Durchsichtung fanden sich in der Kleidung des A [] die 8 Papierrollen mit je 5 Stück Flugblättern.

Das Flugblatt ist überschrieben: „Kameraden! Hitler Reichskanzler!“ Es lautet:

Kameraden, die Kapitalisten (Die Barone von Schlot und Kraut) greifen zu einem ihrer letzten Mittel, zum offenen Faschismus, um aus der Krise herauszukommen. Was bedeutet das für das werktätige Volk, was bedeutet das für uns? Faschismus bedeutet blutige Terrorisierung der übergroßen Mehrheit des Volkes! Faschismus bedeutet Hunger, Elend und Zwangsarbeit! Faschismus bedeutet Krieg! Warum ist Schleicher, der „soziale General“, auf den Ihr eure Hoffnung gesetzt hat, dem Ihr vertraut habt, gestürzt? Auch für den General mit dem sozialen Müntelchen war die Krise des kapitalistischen Systems unlösbar! Auch Schleicher konnte ebenso wie seine Vorgänger keinen Ausweg finden! Wir sagen: Es gibt keinen Ausweg mit kapitalistischen Methoden!

Es gibt nur einen Ausweg! Und diesen zeigt uns das revolutionäre Proletariat!

Hinweg mit dem bankerotten kapitalistischen System!

Hinweg mit den Blutsaugern und Volksausplünderern!

Hinweg mit dem ganzen kapitalistischen Geschmeiß!

Nur wenn die revolutionäre Arbeiterschaft im Bündnis mit den armen Bauern ihre Geschicke selbst in die Hand nimmt und die Unterdrücker zum Teufel jagt, wird es keine Krise mehr geben.

Nur

Nur dann werden wir im Bündnis mit den revolutionären Arbeitern der ganzen Welt die Versailler Ketten zerreißen! In der Sowjet = Union, wo Arbeiter und Bauern regieren, gibt es keine Krise. Die Sowjetmacht steht seit Jahren, besonders nach der siegreichen Beendigung des 5 - Jahresplans, stabiler, fester und unerschütterlicher denn je.

In diesen Tagen feiern die russischen Arbeiter, Bauern und Soldaten den 15. Jahrestag der Roten Armee. Der Roten Armee, der einzigen Armee der Welt, in der einfache Arbeiter, Bauern und Soldaten zu den höchsten Kommandostellen gelangen, deren Kommandeurkörper sich in der übergroßen Mehrzahl aus Proletariern zusammensetzt. Hier gibt es keine Klassenunterschiede. Hier entstammen fast alle, Offiziere und Mannschaften, der Arbeiter- und Bauernklasse.

Wer wird bei uns Offizier? Welcher Klasse gehören sie an? Nur Söhne reicher Eltern, die an der Erhaltung des heutigen Hungersystems interessiert sind, um ihr Drohnendasein zu verewigen.

Wird es jetzt anders? Wir revolutionären Soldaten sagen: **N e i n!**

Hitler hat sich kaufen lassen. Er paktiert mit den Baronen, gegen die er bis jetzt einen Scheinkampf geführt hat. Hitler und Papen, ein paar feine Zwillingbrüder, Hitler hat Tirol an den italienischen Faschismus verraten, und Papen ist offener Freund der französischen Kapitalisten. Hitler will die Kriegsschulden bezahlen! Und diese Burschen wollen das deutsche Volk angeblich aus der Versailler Knechtschaft zur nationalen Befreiung führen. Glaubt ihnen nicht! Durch die verlogene Phrase der nationalen Befreiung wollen sie uns vor ihren faschistischen Karren spannen, um besser und sicherer das rebellierende Volk, die revolutionäre Arbeiterschaft niederschlagen zu können.

Wie vollzog sich äußerlich der Sturz Schleichers? Der äußere Anlaß von Schleichers Sturz war der unerhörte Osthilfe skandal. Korrupte Elemente glauben, durch den Sturz Schleichers diese Schweinerei vertuschen zu können. Wir lassen uns die Augen nicht verkleistern.

700 Millionen hat man den Junkern und Baronen in den un-

XII.H. 26/1933.

ersättlichen Schlund geworfen. 700 Millionen werden von den Herren verpraßt, versoffen und verhurt. Unsere Väter, die zum großen Teil Landwirte und kleine Bauern sind, denen es dreckiger geht, können zugrunde gehen und verelenden. Ihnen wird die letzte Kuh aus dem Stall geholt und der Kuckuk an ihr Eigentum geklebt. Sie hat man schmähslich betrogen. Dies System will diese Schande durch blutige Unterdrückung verdecken.

Die alte Offiziers- und Junkerkaste wird wieder lebendig. Sie wollen noch mehr als bisher ihre degenerierten Söhne, die feinen Nichtstuer und Monokelfatzken, wieder an die Krippe bringen.

Die Nazipostenjäger, SA- und Stahlhelmführer, will man uns auf die Nase setzen. Sie sollen uns noch mehr wie bisher schikanieren und schleifen. Kadavergehorsam und Disziplin sollen noch strenger werden. Wir werden immer die Muschkoten bleiben, die in ihren Augen ein Dreck sind, die man über die Schulter ansieht, die keine Aussicht auf Beförderung haben. Unsere Versorgung geht vor die Hunde, aber brauchen wird man uns, wenn es den feinen Herren an den Kragen geht. Dann sollen wir unsere Haut zu Markte tragen! Dann sollen wir die Kastanien für sie aus dem Feuer holen! Dann sollen wir unser Leben im Kampfe gegen die revolutionäre Arbeiterschaft einsetzen für eine Kaste, mit der uns nichts verbindet.

.Kameraden, macht diesen Kurs nicht mit! Laßt Euch nicht mißbrauchen zum Kampf gegen die revolutionären Arbeiter und Bauern. Kämpft an der Seite der revolutionären Arbeiter und Bauern gegen Faschismus und Reaktion!

S p r e c h t m i t r e v o l u t i o n ä r e n
A r b e i t e r n .

Zeigt, daß Ihr nicht gewillt seid, auf die Seite der Volksfeinde überzugehen!

Verbrüderet Euch mit der Klasse der Werktätigen, an deren Seite Ihr gehört!

F o r t m i t H i t l e r u n d P a p e n ! !

Bei Einsatz gegen das revolutionäre Proletariat :

S c h i e ß t i n d i e L u f t ! !

Passive Resistenz, stiller Widerstand bei Einsatz gegen revo-

lutionäre Arbeiter !!

ES LEBE DER KAMPF FÜR EINE
ARBEITER- UND BAUERNREPUBLIK !!

Die revolutionären Soldaten des

III. Wehrkreises. *

In derselben Nacht gegen 3/4 1 Uhr nach der Festnahme der Angeklagten fand der Grenadier D[] der gleichen Kaserne auf seinem Patrouillengang an der Westmauer in der Nähe des Pferdestalles einige Rollen der gleichen Art und mit dem gleichen Inhalt, wie sie A[] bei sich getragen hatte.

Beweiswürdigung :

Der Angeklagte A[] verweigerte jede Einlassung zu seiner politischen Einstellung. Zur Sache gab er schließlich zu, den Auftrag zur Verbreitung von Flugblättern erhalten zu haben, will aber nur angewiesen worden sein, die Rollen in Ruhleben in der Nähe der Rennbahn auf die Straße zu werfen. Da er bei Ansichtigwerden der Kaserne die mit dem Auftrag verbundenen Gefahren erkannt habe, habe er den Entschluß, die Rollen abzuwerfen, aufgegeben. In den Feldweg seien sie nach seiner Erinnerung nur eingebogen, um auszutreten. Er habe mit seinen Begleitern unterwegs über die Ausführung seines Auftrags nicht gesprochen. Er habe nicht gewußt, um was für Flugblätter es sich handele. Erst als er die Kaserne gesehen habe, sei ihm der Gedanke gekommen, daß es Zersetzungsschriften seien.

E[] behauptete zuerst, er habe sich nur zufällig auf einem Gang zu seinem Schwager befunden. Nach Vorhalt der Unmöglichkeit dieser Ausflüchte schilderte er nach dem ihm in der Hauptverhandlung gemachten Vorhalt vor dem Untersuchungsrichter den Tatbestand so, wie oben wiedergegeben. Insbesondere räumte er ein, daß sie unterwegs mit einander besprachen, wie der erhaltene Auftrag auszuführen sei und daß sie in den Feldweg einbogen, um zu sehen, ob sie sich hier der Flugblätter entledigen könnten. In der Hauptverhandlung wechselte er seine Verteidigung wieder und behauptete, den Auftrag dahin verstanden zu haben, daß die Flugblätter hinter dem Bahnhof in Ruhleben an Reichsbannerleute verteilt werden sollten. Von dem Gespräch über die Ausführung ihrer Aufträge wollte er nichts mehr wissen.

G[] trug in der Hauptverhandlung seine ursprüngliche Verteidigung, daß er nur als Architekt an jenem Abend sich den Bahnhof in

Ruh-

XII. H. 26/1933.

Ruhleben hätte ansehen wollen, nicht mehr vor. Er gab zu, daß er mit E [] in das Lokal in der Sophien-Charlottenstraße gegangen und A [] und E [] dann auf ihrem Wege nach der Kaserne in Ruhleben begleitet habe. Unterwegs habe er aus den Gesprächen seiner Begleiter entnommen, daß Flugblätter verteilt werden sollten und daß er dabei aufzupassen habe.

Die Behauptung des Angeklagten A [], die auch G [] anfänglich vorgebracht hatte, daß sie in den Feldweg zum Zwecke des Austretens eingebogen seien, wurde schon durch das in der Voruntersuchung abgelegte Geständnis des E [] widerlegt, wonach sie an dem an der Kaserne entlang führenden Feldweg versuchen wollten, die Flugblätter abzulegen. Dieser Behauptung widersprach aber auch das von dem Kriminalassistenten K [] geschilderte Verhalten der Angeklagten, daß bei ihrem Betreten durch K [] in keiner Weise auf ein solches Vorhaben hindeutete. Gerade der dunkle und wenig bejagene an der Westseite der Kaserne entlanglaufende Weg war für die Aufgabe der Angeklagten besonders geeignet. An dieser Seite der Kaserne hat weiter gleich nach der Festnahme der Angeklagten der Zeuge D [] [] die gleichen Flugblätter in der gleichen Verpackung gefunden. Wenn nicht festzustellen war, daß diese Flugblätter von den Angeklagten in die Kaserne geworfen wurden, so mußte daraus um so mehr der andere Schluß gezogen werden, daß mehrere Gruppen nach einheitlichem Plan vorgegangen sind und daß diese Seite der Kaserne wegen ihrer besonderen Eignung von vornherein in der Gesamtaktion für das Abwerfen der Flugblätter vorgesehen wurde. Die Angeklagten gingen offensichtlich zuerst etwas über die Kaserne hinaus, um die Örtlichkeit zu erkunden und um sich gegen Überraschungen zu sichern, und kehrten dann um, um in dem Feldweg ihre Aufgabe durchzuführen.

Es kann demnach aber auch nicht davon die Rede sein, daß A [] [] bei der Ankunft an der Kaserne sein Vorhaben, die Flugblätter nach der erhaltenen Weisung abzulegen, aufzugeben hätte. Vielmehr war die Durchführung von den Angeklagten mit Bedacht vorbereitet und durch das Einschwenken in den Feldweg bis unmittelbar zur Erledigung gefördert, als das Eingreifen des Polizeibeamten sie im letzten Augenblick verhinderte.

Gegenüber dem Versuch des Angeklagten E [] in der Hauptverhandlung, sein früheres Geständnis zu widerrufen, daß sie auf dem Weg zur Kaserne ausdrücklich das Abwerfen der Flugblätter in die Kaserne be-

raten hätten, und glauben zu machen, es sei von der Verteilung der Flugblätter an Reichsbannerleute die Rede gewesen, braucht nur erwähnt zu werden, daß die Angeklagten sich von dem Lokal in der Sophien-Charlottenstraße geraden Weges zu der Kaserne in Ruhleben begaben, daß sie die Kaserne zuerst sorgfältig abschritten und daß sie dann im Besitz der an die Reichswehr gerichteten Flugblätter betroffen wurden. Dadurch wird auch die Aussage des Zeugen G[] bestätigt. Dieser Zeuge hat bei der Anfertigung der Flugblattpäckchen mitgeholfen. Er war auch bei der Übergabe der Rollen an die Verteiler zugegen. Er glaubte in der Hauptverhandlung sich noch daran erinnern zu können, was er in der Voruntersuchung bestimmt ausgesagt hatte, nämlich gehört zu haben, wie schon bei der Übergabe der Rollen an die Verteiler genaue Instruktion über das Abwerfen der Päckchen in die Kaserne und über die Deckung durch Begleiter gegeben wurde.

Bei der Erörterung des inneren Tatbestandes ist von den Zielen der KPD. auszugehen. Sie erstrebt mit allen Mitteln die Errichtung der proletarischen Diktatur der Arbeiter und Bauern nach russischem Muster. Sie ist entschlossen, die Änderung der Verfassung des Reiches und der Länder mit Gewalt zu erzwingen. Um die unmittelbare revolutionäre Situation, aus der heraus ihre Ziele verwirklicht werden sollen, erfolgreicher vorzubereiten und um ihren Eintritt zu beschleunigen, ist sie bemüht, neben der Verhetzung der breiten Massen des Volkes die Machtmittel des bestehenden Staates, Reichswehr und Polizeitruppen, der verfassungsmäßigen Regierung aus der Hand zu winden. Die Angehörigen dieser Institutionen sollen auf der einen Seite durch Verächtlichmachung ihrer Vorgesetzten und des „Systems“, auf der anderen Seite durch Verherrlichung der angeblichen Zustände in Sowjetrußland in ihrer Pflichttreue irre gemacht werden, ihre Dienstfreudigkeit und Disziplin soll untergraben werden. Auch das Flugblatt, das in der Kaserne in Ruhleben abgeworfen werden sollte, diente in seiner ganzen Aufmachung dieser Zersetzung der Reichswehr.

Schon die Art des Auftrags konnte in den Angeklagten, die sich auf dem Wege zur Kaserne noch einmal über seine Ausführung besprachen, keinen Zweifel über Sinn und Zweck ihrer Mission lassen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich darüber belehrt worden sein sollten und wenn sie die Flugblätter nicht gelesen haben. A[] freilich hat sich bis zuletzt geweigert, über seine Zugehörigkeit zur KPD. und ihre Unterorganisationen auszusagen. Er hat jedoch zugegeben, über Ziele und

Wege der KPD. unterrichtet gewesen zu sein und gewußt zu haben, daß die ihm übergebenen Flugblätter „Propagandamittel“ zur Beeinflussung der Empfänger, also der Soldaten der Ruhlebener Kaserne, im kommunistischen Sinne waren. G[] hat sich schon im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung dazu bekannt, daß er seit Februar 1932 der KPD. angehört hat und daß er eine Zeitlang Mitglied der gleichen Parteilzelle war wie E[]. E[] hat erst in der Hauptverhandlung eingekümt, ebenfalls Anfang 1932 der KPD. beigetreten zu sein. Die drei Angeklagten haben in der Hauptverhandlung zugestanden, von den Zersetzungsbestrebungen der Partei bei Reichswehr und Polizei mehrfach gehört zu haben. Erfahrungsgemäß wird die Flugblattverteilung solchen Personen übertragen, die sich in der Partei eines gesicherten Vertrauens erfreuen und die sich in der Parteilarbeit schon bewährt haben. Für die besondere Aktivität der Arbeit von G[] in der Partei spricht noch, daß bei ihm ein Verzeichnis von Personen gefunden wurde, die, meist geistigen Berufen angehörend, mit kommunistischen Organisationen des In- und Auslandes in enger Fühlung standen und daß er selbst sich mit dem Plan einer Studienreise nach Sowjetrußland trug. Waren die Angeklagten aber keine Neulinge in der kommunistischen Lehre und Arbeit, so mußten sie auch deshalb mit dem Auftrag, den Soldaten in Ruhleben Flugblätter in die Hände zu spielen, sofort den Begriff der Zersetzung in Verbindung bringen. Schließlich beweisen die Versuche der Angeklagten, den äußeren Tatbestand trotz erdrückender Beweise zu leugnen, schlagend, daß sie sich der rechtswidrigen Tragweite ihrer Tat bewußt waren.

Rechtliche Würdigung : Der auf die geschilderte Weise von der KPD. geplante Umsturz ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gegenständlich, zeitlich und örtlich so deutlich bestimmt, daß jede darauf hinstielende Tätigkeit bereits den Tatbestand eines hochverräterischen Unternehmens nach §§ 81, Nr. 2, 86 StGB. erfüllt. Eine solche Tätigkeit haben die drei Angeklagten durch die Übernahme des Auftrages, die Flugblätter an die Kaserne in Ruhleben heranzubringen, und durch ihre auf die Ausführung des Auftrags gerichteten Maßnahmen vorsätzlich ausgeübt. Sie waren deshalb eines Verbrechens des Hochverrats schuldig zu sprechen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Tatbestand auch als erfüllt anzusehen wäre, wenn Arnsdorff wirklich angesichts der Kaserne sich zur Aufgabe des Planes entschlossen hätte. Denn der Senat ist, wie ausgeführt, überzeugt,

zeugt,

zeugt, daß nur das Eingreifen des Polizeibeamten die weitere Durchführung der Aktion der Angeklagten gehindert hat.

Die drei Angeklagten haben in Mittäterschaft nach § 47 StGB. gehandelt, da auch die nur als Aufpasser angestellten Angeklagten Enter und George die Tat als ihre eigene gewollt haben.

Strafzumessung.

Auf Zuchthaus war nicht zu erkennen, weil die Angeklagten aus vermeintlicher Parteipflicht gehandelt haben. Dagegen war ihnen wegen der besonderen Gefährlichkeit der Zersetzungsarbeit die Zubilligung mildernder Umstände zu versagen. Die gleiche Erwägung verbot die Zuerkennung einer Festungshaftstrafe und fiel bei dem Ausmaß der Strafe erschwerend ins Gewicht. Straferschwerend wurde weiter erwogen, daß es sich bei den drei Angeklagten nach ihrem Vorleben und nach ihrem Auftreten in der Hauptverhandlung um Leute handelt, die geistig durchaus in der Lage waren, die Tragweite ihres für die Partei geleisteten Unternehmens zu erkennen, und daß die Angeklagten in ihrer Verteidigung keine Reue zeigten. Strafmildernd konnte die bisherige Straflosigkeit der Angeklagten und die Erfolglosigkeit ihres Unternehmens berücksichtigt werden.

Die Angeklagten E [] und G [] waren nicht geringer als der zur eigentlichen Ausführung des Auftrages bestimmte A [] zu bestrafen, weil sie im Alter A [] überlegen, in dem Bestreben, die Parteiziele zu fördern, ihm mindestens ebenbürtig waren.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Verfügung über das Flugblatt auf § 41 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Driver.

Manjalkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.
